

A 11 K 5879/07



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5278349-439

- Beklagte -

wegen Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Sachsenmaier als Berichterstatter ohne weitere mündliche Verhandlung

am 16. September 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 10.09.2002 in das Bundesgebiet ein. Am 02.10.2002 beantragte er die Gewährung von Asyl.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.12.2002 wurde der Antrag als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und mit einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung in den Iran angedroht. Die hierauf eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg (VG Stuttgart, Urteil vom 12.12.2003 - A 15 K 14413/02; VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 09.02.2004 - A 3 S 247/04).

Mit Schriftsatz vom 12.09.2007 stellte der Kläger ein Folgeschutzgesuch und brachte zur Begründung vor, er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Schon mehrfach sei er im psychiatrischen Landeskrankenhaus in _____ gewesen, da er das in seinem Heimatland Erlebte nicht habe verarbeiten können. Seine Familie sei im Iran erschossen und er selbst sei im Iran gefoltert worden. Er sei dringend auf eine stationäre Therapie angewiesen. Nach dem gleichzeitig eingereichten ärztlichen Bericht des Klinikums _____ vom 25.04.2005 leidet der Kläger an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (F 32.3) und an einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1).

Mit Bescheid vom 12.11.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 10.12.2002 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die vorgelegten Atteste erschöpften sich in der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung. Worauf diese zurückzuführen sei, sei den Attesten nicht zu entnehmen. Die vom Kläger im Asylverfahren geschilderten Erlebnisse seien vom Verwaltungsgericht als nicht glaubhaft eingestuft worden. Damit könnten Erlebnisse im Iran die ärztlichen Diagnosen nicht stützen. Offensichtlich seien die Lebensumstände im Bundesgebiet und der unsichere ausländerrechtliche Status die Ursachen für die psychischen Beschwerden des Klägers.

Am 21.11.2007 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, er leide unter einer schweren paranoiden Schizophrenie, außerdem sei er posttraumatisiert. Er sei finanziell nicht in der Lage, das dringend notwendige Medikament Seroquel im Iran zu kaufen. In der eingereichten ärztlichen Stellungnahme des Klinikums vom 16.11.2007 wird beim Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung, ein schädlicher Gebrauch von nichtabhängigkeitserzeugenden Substanzen, Spannungskopfschmerzen und ein Verdacht auf paranoide Schizophrenie diagnostiziert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines psychosomatisch-psychotraumatologischen Gutachtens von Dr. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das erstattete Gutachten verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörende Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Allerdings war das Bundesamt aufgrund des selbständigen Wiederaufgreifensantrags (Folgeschutzgesuchs) hinsichtlich § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht gemäß § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG verpflichtet, das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Insoweit steht dem Begehren des Klägers § 51 Abs. 3 VwVfG entgegen, da er sich nicht innerhalb von drei Monaten auf den ärztlichen Bericht des Klinikums vom 25.04.2005 berufen hat.

Der Kläger hat aber unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Denn jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag im Sinne von § 13 AsylVfG betrifft, kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte nicht an (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000, DVBl. 2000, 179; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, InfAusIR 2000, 16 und Urteil vom 21.03.2000, NVwZ 2000, 940; VGH Baden-Württ, Beschluss vom 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261). Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamts im Asylerstverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992, BVerwGE 91, 256; Urteil vom 27.01.1994, BVerwGE 95, 86 und Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204). Ob eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996, InfAusIR 1997, 284 und Urteil vom 30.03.1999, DVBl. 1999, 1213).

Die Beklagte ist für den Anspruch des Klägers auch passiv legitimiert. Das Bundesamt ist zur Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG auch bei solchen Folgeanträgen zuständig, die nach § 71 Abs. 1 AsylVfG nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204; Beschluss vom 23.11.1999, NVwZ 2000, 941 und Urteil vom 21.03.2000, NVwZ 2000, 940). Schließlich ist das Verwaltungsgericht im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG auch befugt und verpflichtet, in der Sache durch zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, NVwZ 1998, 861; OVG Münster, Urteil vom 24.02.1997, NVwZ-Beil. 1997, 77; a.A. VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 24.11.2000, NVwZ-Beil. I 2001, 45).

Beim Kläger liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung dieses Abschiebungsverbots ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Bad.-Württ, Beschl. v. 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261). Selbst wenn eine Ermessensreduzierung auf Null eine extreme individuelle Gefahr voraussetzen sollte (vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.2004, BVerwGE 122, 103), ist die Beklagte vorliegend zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt, da sich der Kläger krankheitsbedingt bei einer Rückkehr in den Iran in einer extremen individuellen Gefahrensituation befinden würde.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 199). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO.). Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssi-

cherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht (vgl. VGH Bad.-Württ, Urt. vom 22.07.1998 - A 6 S 3421/96 -). Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO. und Urt. vom 05.07.1994, InfAusIR 1995, 24).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urt. vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urt. vom 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urt. vom 25.11.1997 aaO und Urt. vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 - juris -). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. vom 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschluss vom 29.04.2003, Buchholz 402.240 §53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2003, AuAS 2004, 20). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. vom 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 06.09.2004, AuAS 2005, 31).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran aufgrund seiner Erkrankung eine konkrete Gefahr für Leib oder

Leben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Bei der insoweit gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise besitzen die für eine Gefährdung der genannten Rechtsgüter sprechenden Umstände ein größeres Gewicht und überwiegen deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen. Beim Kläger wurde nach dem eingeholten Sachverständigengutachten Dr. vom 23.08.2008 eine paranoide und dissoziative Störung auf dem Boden einer durch sequenzielle Traumatisierung geprägten Störung der Persönlichkeitsentwicklung diagnostiziert. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser ärztlichen Feststellung zu zweifeln, da sie von kompetenter Seite stammt und auch nachvollziehbar dargelegt ist.

Nach Ansicht des Gutachters ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers durch jede erneute, massive Angst auslösende Erfahrung erheblich verschlechtern wird. Dies betreffe sowohl die Umstände von Verhaftung, Abschiebehaft und Abschiebung als auch die anzunehmenden anschließenden Befragungen (Verhöre) im Iran, auch wenn die vom Kläger befürchtete individuelle Bedrohungssituation nicht gegeben, sondern seinen paranoiden Vorstellungen zugehörig sein sollte. Es sei nicht vorsteubar, dass sich der Kläger von den ihn beherrschenden Ängsten auf Grund etwaiger Handlungsmöglichkeiten im Iran distanzieren könnte. Die Gesundheitsverschlechterung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weiteren, eine selbständige Lebensführung unmöglich machenden Verlust psychischer Funktionen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich zur Folge haben mit einer gegebenenfalls starken Zunahme der bereits bestehenden Defektsymptomatik einschließlich der Fixierung der paranoiden Verarbeitung.

Darüber hinaus bedarf der Kläger auch nach dem eingeholten Sachverständigengutachten dringend einer kombinierten psychotherapeutischen und psychopharmakologischen Behandlung. Psychotherapie wird im Iran jedoch - sie gilt als „westliche Unkultur“ - nicht praktiziert (vgl. Deutsches Orientinstitut, Gutachten vom 03.06.2002 an VG Mainz). Das Ausbleiben einer psychotherapeutischen Behandlung führt jedoch - so das Gutachten von Dr. vom 23.08.2008 - zu einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers. Für den Kläger besteht somit bei einer Rückkehr in den Iran eine ganz konkrete extreme individuelle Gefahrensituation.

Steht danach zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Krankheitszustand des Klägers im Falle einer Abschiebung in sein Heimatland alsbald nach seiner Rückkehr we-

sentlich verschlechtern würde, so steht ihm ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Iran zu. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wird nicht durch § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG gesperrt. Es kann nicht angenommen werden, dass hinsichtlich des vielfältigen Symptombildes psychischer Erkrankungen ein Bedürfnis nach einer ausländerpolitischen Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 18).

Da nach allem das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist die Prüfung eines weiteren Abschiebungsverbots nicht mehr erforderlich. Denn nach der seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes vom 01.01.2005 bestehenden Gleichbehandlung der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in § 25 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 AufenthG besteht kein Rangverhältnis mehr zwischen den Abschiebungsverböten (vgl. VGH Kassel, Beschluss v. 26.06.2007, InfAusIR 2007, 405).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich